

Federführung:

Dezernat 3

Produkt:

30.04 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

30.05 Bürgerservice

60.03 Verkehrsplanung

Datum:

31.08.2026

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

24.09.2026

01.10.2026

Vorberatung

Entscheidung

Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Bewohnerparkausweis-Gebührenverordnung gemäß Anlage 1. Die Gebührenverordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Es wird eine jährliche Gebühr i. H. v. 150,00 € für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte festgelegt.
2. Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenverordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum eingetragenen Ablaufdatum. Eine Verlängerung der Ausweise ist frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit zulässig.

Sachverhalt:

Einleitend wird auf die Sitzungsvorlage 274/2023 verwiesen. Die Gebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises wurde in der Vergangenheit durch die Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) bundeseinheitlich vorgegeben und betrug maximal 30,70 € im Jahr. Diese Gebühr wurde seit 1993 nicht mehr angepasst und konnte so auch keinerlei steuernde Wirkung entfalten. In der Stadt Coesfeld wird derzeit eine Gebühr in Höhe von 30 €/p.a. erhoben. Mit dem 8. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 29. Juni 2020 hat der Bundestag durch Artikel 3 beschlossen, die Gebührennummer 265 der Anlage der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) nicht mehr anzuwenden, wenn die Landesregierung eine Gebührenverordnung nach § 6a Abs. 5a Satz 1- 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) erlässt oder die Landesregierung diese Ermächtigung an einen anderen Rechtsträger nach § 6a Abs. 5a Satz 5 StVG überträgt und von diesem Rechtsträger eine Gebührenverordnung erlassen wird (BGBl I 2020, 1528 vom 3.7.2020).

Mit der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung“ ermächtigt die NRW-Landesregierung seit dem 19.02.2022 die örtlichen Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen, Gebührenverordnungen für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen zu erlassen.

Bei dieser Festsetzung kann nunmehr gemäß § 6a Abs. 5a S. 3 Straßenverkehrsgesetz neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner:innen angemessen berücksichtigt werden. Für Kommunen mit bestehenden oder geplanten Bewohnerparkregelungen – wie in Coesfeld der Fall – stellt sich damit die Frage, wie hoch die jährliche Gebühr im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten für einen Bewohnerparkausweis zukünftig gegenüber der aktuellen Jahresgebühr von 30,00 € sein soll. Die bisher sehr niedrigen Gebühren für einen Bewohnerparkausweis stellen für die Bewohner:innen keinen Anreiz dar, Alternativen zum Kfz bzw. zum Parken im öffentlichen Straßenraum zu prüfen. Die bisherigen Kosten sind im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten öffentlichen Parkraums sowie seinem wirtschaftlichen Wert nicht angemessen. Derzeit werden die Kosten für die Bereitstellung von Parkplätzen aus dem allgemeinen städtischen Haushalt finanziert.

Nach wie vor sollen Bewohner:innen der Bewohnerparkzonen durch die Möglichkeit des Bewohnerparkens den Vorteil erhalten, den öffentlichen Straßen- bzw. Parkraum ohne Zahlung von zusätzlichen Parkgebühren oder Parkzeitbegrenzungen zu nutzen.

Voraussetzung für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises ist, dass die Bewohner:innen in der betreffenden Parkzone tatsächlich wohnen und mit der Hauptwohnung gemeldet sind. Weiterhin müssen sie Halter:in eines Kraftfahrzeuges sein oder das KFZ dauerhaft und nachweislich nutzen. Sie dürfen nicht in der Parkzone über einen privaten Stellplatz oder eine Garage verfügen. Sofern der Mietvertrag z. B. einen Tiefgaragenparkplatz (mit zusätzlichen Kosten) o. ä. ausweist, scheidet die Erteilung eines Bewohnerparkausweises aus.

Diese Bereitstellung des öffentlichen Straßenraums ist jedoch mit erheblichen Kosten verbunden. Hierzu zählen Herstellungs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten. Die Neuregelung der Bewohnerparkgebühren leistet einen Beitrag zur teilweisen Kostendeckung des Bewohnerparkens durch die Nutzer:innen selbst, anstatt – wie bisher – durch den allgemeinen Haushalt und somit durch alle steuerzahlenden Bürger:innen.

In den folgenden Ausführungen ist die Urteilsbegründung zur neuen bzw. aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 13.06.2023 - 9 CN 2.22 -) berücksichtigt und in eine neue Bewohnerparkausweis-Gebührenverordnung eingearbeitet worden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Bei den Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel nach § 6a Abs. 5a Satz 1 StVG handelt es sich um Verwaltungsgebühren.
2. Soweit § 6a Abs. 5a Satz 2 StVG die Landesregierungen ermächtigt, für die Festsetzung der Gebühren Gebührenverordnungen zu erlassen, ermächtigt er zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 GG.
3. Wird die Ermächtigung nach § 6a Abs. 5a Satz 5 StVG auf Gemeinden als örtliche oder untere Straßenverkehrsbehörden weiter übertragen, können die Gemeinden die Gebührenverordnungen nur als Rechtsverordnungen erlassen; soweit eine Delegationsverordnung stattdessen die Ausgestaltung als Satzung vorschreibt, ist sie ungültig.
4. § 6a Abs. 5a Satz 3 StVG regelt die Kriterien und Zwecke, nach denen die Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen festgesetzt werden können, abschließend und beschränkt diese auf die Zwecke der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs; klimapolitische Lenkungsziele und soziale Zwecke können daher zur Rechtfertigung der Gebührenhöhe nicht herangezogen werden.

Hinsichtlich einer angemessenen Gebührenhöhe hat das Bundesverwaltungsgericht keine abschließende Entscheidung getroffen, vielmehr hält das Bundesverwaltungsgericht eine Gebühr in Höhe von 360 € jährlich, wie sie in der Gebührensatzung der Stadt Freiburg vorgesehen war, für die dortigen Verhältnisse für angemessen. Unerheblich ist deshalb, ob und inwieweit Bewohnerparkgebühren in Coesfeld mit der zu erlassenden Verordnung im Vergleich zu der vorher

erhobenen Gebühr erhöht werden. Maßgeblich ist vielmehr allein, ob die nach dem geltenden Recht festgesetzte Gebühr in einem Missverhältnis zu dem mit ihr abgegoltenen Vorteil steht (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.06.1981 – 4 C 73.78 – juris Rn. 27; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 18.06.2021 – 2 S 2100/20 – juris Rn. 115; VGH München, Beschl. v. 24.06.2011 – 11 ZB 10.3081 – juris Rn. 29).

In Coesfeld sind (Stand 09.06.2026) 610 Bewohnerparkausweise ausgestellt. Weiterhin wurden 190 Parkausweise für Handwerker und Soziale Dienste ausgestellt. Innerhalb der Zonen für das Bewohnerparken sind insgesamt ca. 1.300 ausgewiesene Parkplätze vorhanden. Von diesen Parkplätzen können rund 800 Parkplätze mittels eines Bewohnerparkausweises genutzt werden. Weitere 475 Parkplätze stehen in den Parkhäusern bzw. in der Tiefgarage am Marktplatz zur Verfügung.

Berechnung der Gebühr und Verfahren:

Nach § 6a Abs. 5a Satz 1 StVG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner:innen städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel Gebühren erheben. Die Landesregierungen sind ermächtigt, eigene Gebührenverordnungen zu erlassen oder eine Delegationsverordnung zu schaffen, die die Kommunen ermächtigt, die Gebührensätze für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner/-innen eigenständig zu regeln. Hiervon hat die Landesregierung NRW in ihrer Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (StVGüBefZustVO NRW) Gebrauch gemacht. Nach § 4 Satz 2 der Verordnung wird die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen nach § 6a Absatz 5a Satz 2 und 5, Absatz 6 Satz 2 und 4 sowie Absatz 7 StVG auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Mit dieser Verordnung wird den Straßenverkehrsbehörden eine angemessene und die örtlichen Bedingungen berücksichtigende Bepreisung des Bewohnerparkens ermöglicht.

Bei der Festlegung der Gebührenhöhe darf nach § 6a Abs. 5a Satz 1 StVG i. V. m. Art. 80 Abs. 1 GG und § 4 Satz 2 der StVGüBefZustVO NRW sowie der geltenden Rechtsprechung lediglich der Verwaltungsaufwand, also der Personal- und Sachaufwand für die Amtshandlung des Ausstellens des Ausweises, sowie die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten angemessen berücksichtigt werden. Der Gebührenzweck umfasst demnach nur die Kostendeckung und den Vorteilsausgleich, der bei der Nutzung von Bewohnerparkflächen entsteht. Die Höhe der Gebühr ist ausdrücklich nicht begrenzt. Das Land NRW hat explizit darauf verzichtet, einen Höchstsatz festzulegen, auch wenn dieses nach § 6a Abs. 5a S. 4 StVG möglich gewesen wäre.

Weitere denkbare Gesichtspunkte dürfen die Gebührenbemessung und -höhe nicht beeinflussen. Die Ermächtigungsgrundlage umfasst eindeutig nicht die Berücksichtigung sonstiger Beweggründe, wie soziale Aspekte und klimapositive Anreize. Sie dürfen bei der Gebührenfestsetzung daher unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt berücksichtigt werden. Dieses hat das Bundesverwaltungsgericht in nachdrücklicher Deutlichkeit entschieden.

Neben der Gebühr für den Wert oder sonstigen Nutzen des Parkplatzes ist weiterhin ein Verwaltungskostenanteil zu berücksichtigen, der für die Planung, Einrichtung und Betreuung der Bewohnerparkgebiete anfällt. Die reinen Verwaltungskosten für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises betragen wie bisher 30 €.

Die Herleitung der Gebührensätze sollte anhand fachlicher Kriterien erfolgen und entsprechend begründet werden. Für diese Herleitung eignen sich verschiedene Ansätze, welche z. B. die Kosten der Parkflächen am Straßenrand berücksichtigt, die Berücksichtigung der Gebühren beziehungsweise Preise für das Parken im Straßenraum oder in öffentlich zugänglichen Parkieranlagen oder die Annäherung an den wirtschaftlichen Wert der Fläche über den jeweiligen Bodenrichtwert¹.

¹ Siehe Ansätze zur Festlegung der Gebühren für Bewohnerparkausweise vom Zukunftsnetzwerk Mobilität NRW vom 28.02.2022 – Anlage 2.

Der wirtschaftliche Wert eines öffentlichen Parkplatzes wird zunächst aus der Parkgebührenverordnung der Stadt Coesfeld abgeleitet. Betrachtet wird, welche Parkgebühren für das Parken im öffentlichen Straßenraum erhoben werden.

Bei der Festlegung der Gebührenhöhe ist auch zu berücksichtigen, dass ein Bewohnerparkausweis lediglich zum zeitlich unbegrenzten Parken in einer jeweiligen Zone berechtigt und keineswegs einen konkreten Parkplatz garantiert; denn mit der Ausstellung eines Bewohnerparkausweises ist nicht gleichzeitig ein Anspruch auf einen freien Stellplatz verbunden. Weiterhin ist bei der Berechnung zu bewerten, dass ein Fahrzeug in der Regel lediglich in einem Teil des gebührenpflichtigen Zeitraumes innerhalb des Bewohnerparkgebietes abgestellt wird. Daher entspricht ein angemessener Wert für den Bewohnerparkausweis auch nicht dem tatsächlichen Wert der Parkmöglichkeit, sondern muss deutlich darunterliegen.

Die Ermittlung des wirtschaftlichen Wertes eines Parkplatzes im öffentlichen Straßenraum erfolgt auf Grundlage der vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen 1. Änderung der Gebührenverordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Coesfeld vom 05.12.2024.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung, die sich auf die Empfehlungen des Zukunftsnetzes Mobilität NRW stützt:

Angenommen werden Bewirtschaftungszeiten Montag bis Freitag von 8 – 19 Uhr und Samstag von 8 – 13 Uhr. Sonn- und feiertags erfolgt keine Bewirtschaftung. Es wird eine Gebühr von 1,40 € erhoben. In NRW gibt es pro Jahr durchschnittlich 251 Werktagen ohne Samstag und 303 Werktagen mit einschließlich Samstag. Würde ein PKW jeden Tag im Jahr während der gesamten Bewirtschaftungsdauer parken, müssten dafür Gebühren in Höhe von $251 \times 11 \text{ h} \times 1,40 \text{ €} + (303 - 251) \times 5 \text{ h} \times 1,40 \text{ €} = 4.229,40 \text{ €}$ in Zone I gezahlt werden. In Zone II wären es bei einer Parkgebühr von 0,80 € je Stunde noch 2.416,80 €.

In der weiteren Betrachtung sollte zum einen berücksichtigt werden, dass Ausweisinhaber und Ausweisinhaberinnen aller Voraussicht nach nicht während der gesamten Bewirtschaftungszeit am Tag dort parken und zum anderen, dass sie durch den Bewohnerparkausweis bevorrechtigt werden sollen. Hier wird angenommen, dass sie über das Jahr gesehen 40 % der Bewirtschaftungszeit (entspricht bei einer Wochenbetrachtung 60 Bewirtschaftungsstunden pro Woche $\times 0,4 = 24$ Stunden) parken und dass Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund ihrer Bevorrechtigung lediglich ein Viertel der Gebühr pro Stunde dafür zahlen sollen. In diesem Fall würde sich die Jahresgebühr für einen Bewohnerparkausweis dann auf

$$4.229,40 \text{ €} \times 0,4 \times 0,25 = 422,94 \text{ €} \text{ (zzgl. der Kosten für den Verwaltungsaufwand)}$$

belaufen. Auch in den Parkhäusern der Parkhaus- und Bädergesellschaft und der Kupferpassage liegen die Parkgebühren für die Stellplätze um ein Mehrfaches über den veranschlagten künftigen Gebührensätzen eines Bewohnerparkausweises.

Die Gebühren für ganztägige Parkplätze in der Marktgarage und am Parkdeck Krankenhaus betragen 108 €/Monat bzw. 1.296 €/Jahr und würden somit um ein rd. 8,6-faches höher als die künftigen Kosten eines Bewohnerparkausweises liegen.

In der Kupferpassage fallen für eine 24stündige Nutzung Parkgebühren in Höhe von 12 € an, was in der Summe bei 313 Öffnungstagen (sonntags geschlossen) einer Jahressumme von 3.756 € entspricht (25 x höher als die künftige Gebühr eines Bewohnerparkausweises).

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Coesfeld einen Geldbetrag nach Maßgabe der Stellplatzsatzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages einer Stellplatzablösung nach § 48 Abs 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zahlen.

Gemäß § 6 der Satzung betragen die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs je Stellplatz in den Gebietszonen I und II (die im Wesentlichen maßgeblich sind):

In der Gebietszone I 15.160 €

In der Gebietszone II

15.307 €

Bei einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von 25 Jahren ergäben sich (ohne weitere Kostensteigerungen) in der betrachteten Gebietszone I dadurch jährliche Kosten von ca. 606 € und von ca. 612 € für Gebietszone II. Andersherum ausgedrückt würde eine Stellplatzablöse für Gebietszone I und II die Kosten für die Zahlung von Bewohnerparkgebühren eines Nutzers über 100 Jahre hinweg decken, wenn dem Beschlussvorschlag von einer jährlichen Gebühr von 150 € gefolgt werden würde.

Die aufgeführten Herleitungen zeigen somit deutlich, dass auch eine jährliche Gebühr in Höhe von 150 € bei weitem nicht kostendeckend wäre.

Die aktuelle Rechtsprechung lässt in Deutschland keine Förderung bzw. Ermäßigung aus sozialen Aspekten bei den Gebühren für das Bewohnerparken zu (wie oben in den vom BVerwG aufgestellten Leitzätzen aufgeführt).

Die nach § 46 StVO erteilten Ausnahmegenehmigungen (Parkerleichterungen für Handwerker*innen, Hebammen, Pflegedienste und Ärztinnen/Ärzte) sind von der Gebührenerhöhung nicht betroffen.

Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte wird ab dem 01.01.2027 eine Jahresgebühr in Höhe von 150,00 € unabhängig von der Fahrzeuglänge, klimapolitischer Anreize oder sozialer Aspekte vorgeschlagen.

In den Kommunen des Kreises Coesfeld und der Nachbarkreise Borken und Steinfurt liegen die Gebühren für einen Bewohnerparkausweis aktuell zwischen 25 € und 50 € jährlich.

Eine zukünftige Ausweitung des Bewohnerparkens auf den Bereich der Parkzone 2 sollte mit der Frage nach der Bewirtschaftung der Parkplätze in Zone 2 entschieden werden.

Finanzierung:

Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

Gesamtkosten der Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch. Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

- ☒ Jährlich (Gesamtdauer = _____ Jahre)
- ☐ Nur Haushaltsjahr(e) _____

Leistungsentgelte	
Kostenerstattungen	
sonstige Erträge	ca. 70.000 €
Summe der Erträge	
Personalaufwendungen	
Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung SoPo)	
sonstige Aufwendungen	

Summe der Aufwendungen	
Überschuss (+) / Defizit (-)	ca. + 70.000 €

Soweit die geltenden Anwohnerparkausweise abgelaufen sind und in gleicher Anzahl wie bislang die Ausweise beantragt werden sollten.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ	X	Positiv		Keine		Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?							
Kriterien und Zwecke, nach denen die Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen festgesetzt werden können, sind abschließend und beschränkt auf die Zwecke der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs; klimapolitische Lenkungszwecke dürfen daher zur Rechtfertigung der Gebührenhöhe nicht herangezogen werden. Die Erhöhung der Gebühren könnte jedoch zu einem geringeren PKW-Aufkommen und zu einer Reduzierung des Parksuchverkehrs führen. Weitergehenden Annahmen und konkrete Angaben sind nicht möglich.							
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?							

Anlagen:

01 – Bewohnerparkausweis – Gebührenverordnung

02 – Zukunftsnetz Mobilität NRW – Ansätze zur Festlegung der Gebühren für Bewohnerparkausweise